

Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Niedererbach
vom 26. November 2001,
zuletzt geändert durch die
3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
vom 28.12.2009

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Niedererbach und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

§ 4
Höhe der Gebühren

I.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	In Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit)	293 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres (einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit)	523 EUR
1.2	In Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung (einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Nutzungszeit)	603 EUR
1.2.2	Zweitbelegung	
1.2.2.1	bei Maschineneinsatz	403 EUR

1.2.2.2	bei Handschachtung	673 EUR
1.3	Urnenbeisetzungen	
1.3.1	In Reihen- oder Wahlgrabstätten je Grabstelle (einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit	200 EUR
1.3.2	In Reihen- oder Wahlgrabstätten, in denen bereits Erdbestattete ruhen	120 EUR
1.4	Erdbeisetzungen von Tot- und Fehlgeburten	
1.4.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personensstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	120 EUR

II. Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1. Ausbettung von Leichen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.

2. Ausbettung von Urnen

2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	120 EUR
-----	-------------------------------------	---------

3. Wiederbeisetzung

Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.

III. Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten

1. Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten

1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	52 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	165 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	79 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	26 EUR

2. Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

2.1	für jede Einzel-Wahlgrabstätte und jede weitere Wahlgrabstätte	299 EUR
2.2	als Urnen-Erdgrabstätte	
2.2.1	in Urnen-Grabfeldern	129 EUR
2.2.2	in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	39 EUR

3. Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung Über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die Anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.

IV. Sonstige Gebühren

- 1. Einsegnungshalle
- 1.1 Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in
Aufbewahrungsräumen 52 EUR
- 1.2 Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle
- 1.2.1 bis zu drei Tagen 39 EUR
- 1.2.2 Für jeden weiteren angefangenen Tag 13 EUR

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom
27. November 1987 und die nachfolgende Änderungssatzung außer Kraft.

56412 Niedererbach, 15.10.2002

Ortsgemeinde Niedererbach

(Siegel)

Ortseifen, Ortsbürgermeister

Hinweis:

- 3. Änderungssatzung – veröffentlicht im Wochenblatt der VG Montabaur am
22.01.2010, in Kraft getreten am 23.01.2010